

Achtung Falle!

Was geschieht nach Ihrer Anfechtung beziehungsweise Kündigung?

Trotz einer erfolgten Anfechtung und Kündigung bestehen die Formularverwender in der Regel mit Nachdruck auf Zahlung:

- Sie mahnen aggressiv und penetrant per Anwalt- und/oder Inkassobüro, mit Hinweisen wie „Letzte Mahnung“.
- Sie drohen gerichtliche Schritte an: Zahlungsklage, Mahnbescheid, Zwangsvollstreckung und Pfändung.
- Sie behaupten Schufa-Einträge zu veranlassen. Solche sind aber bei einer angefochtenen Forderung gar nicht erlaubt und eine entsprechende Meldung an die Schufa wäre rechtswidrig! Sie sollten deshalb in Ihrem Kündigungs-/Anfechtungsschreiben die Weitergabe Ihrer Daten an die Schufa ausdrücklich untersagen und gegebenenfalls einen Rechtsanwalt damit beauftragen, eine einstweilige Verfügung zu erwirken.

Müssen Sie bezahlen?

Die Rechtslage ist bei diesen Formularen nicht eindeutig und wird von den Gerichten unterschiedlich beurteilt.

In den meisten Fällen werden die Drohungen deshalb nicht wahr gemacht. Es besteht nämlich das Risiko für den Versender, dass ein Gericht in dem betreffenden Formular eine Täuschung sieht und die Anfechtung für berechtigt hält.

Es sind aber auch Fälle bekannt, in denen doch Zahlungsklage erhoben oder ein Mahnbescheid beantragt wurde.

Wie reagieren Sie bei einer Klage oder einem Mahnbescheid?

- Informieren Sie sich bei uns, Ihrer IHK, über Ihre Handlungsmöglichkeiten.
- Besprechen Sie mit einem Rechtsanwalt Ihres Vertrauens die Erfolgsaussichten des Mahnbescheids oder der Klage.

Achtung Falle!



Fristsetzung
unseriöse
Geschäftspraktiken
Mahnbescheid
Zwangsvollstreckung
lesen und prüfen
mehrere Tausend Euro
Schufa-Eintrag

Ihr Kontakt zu uns

Industrie- und Handelskammer für die Pfalz
Geschäftsbereich Recht
Ludwigsplatz 2-4
67059 Ludwigshafen
www.pfalz.ihk24.de | Dok.-Nr. 3026

Ihre Ansprechpartner sind:

Heiko Lenz
Tel. 0621 5904-2020 | Fax 0621 5904-2014
heiko.lenz@pfalz.ihk24.de

Jeannette Ludwicki
Tel. 0621 5904-2030 | Fax 0621 5904-2034
jeannette.ludwicki@pfalz.ihk24.de

In Kooperation mit
Deutscher Schutzverband gegen Wirtschaftskriminalität e. V.

Mit freundlicher Genehmigung der IHK Arbeitsgemeinschaft Hessen

Achtung Falle!

Adressbuchswindel
Registereintragungen
Internetverzeichnisse

Information



www.pfalz.ihk24.de

Bildnachweis: ©Fotolia.com (Titel: Calado; Rückseite Alexander Rath; Innenseite: apops)



Vorsicht!

Tausende von Unternehmern tappen jedes Jahr in die Falle. Sie unterschreiben offiziell aussehende Formulare und schließen damit teure Verträge. Schnell kosten solche Verträge mehrere Tausend Euro pro Jahr!

Worauf fallen die Betroffenen herein?

Auf Briefe, Faxe und/oder E-Mails mit offiziell klingenden Namen, in denen Unternehmensdaten auf ihre Richtigkeit kontrolliert werden sollen. Gleiches gilt für Telefonate, bei denen die Zusendung solcher Anschreiben angekündigt wird.

Hierbei geht es meist um Daten, die in einem öffentlichen Register, Telefonbuch, Branchenbuch oder in Bürgerbroschüren veröffentlicht werden sollen.

Wer gerade die Eintragung beispielsweise einer GmbH ins Handelsregister veranlasst hat, ist besonders gefährdet: er erhält zeitnah Rechnungen, die einen „Registereintrag“ in Rechnung stellen, oftmals mit beigefügtem Überweisungsträger. Dabei handelt es sich allerdings lediglich um Angebote, oft als „Eintragungsofferte“ bezeichnet – eine Pflicht zur Eintragung und Bezahlung besteht nicht!

Achtung!

Bezahlen müssen Sie ausschließlich zweimal: die Rechnung Ihres Notars und die Abrechnung Ihres Registergerichts für die Handelsregistereintragung und deren Veröffentlichung. Jede weitere rechnungsähnlich gestaltete „Eintragungsofferte“ ist freiwillig – eine Zahlungspflicht besteht zunächst nicht und hängt ausschließlich davon ab, ob Sie die angebotene Veröffentlichung für sinnvoll erachten oder nicht!



So schützen Sie sich!

- **Seien Sie misstrauisch** – das ist Ihr gutes Recht!
- **Lesen und prüfen Sie genau**, bevor Sie etwas unterschreiben oder Rechnungen bezahlen!
- **Wer ist der Absender?**
 - Gehen Sie davon aus, dass Sie Rückforderungsansprüche gegenüber einem im Ausland ansässigen Unternehmen nur schwer durchsetzen können.
- **Besteht wirklich Eintragungspflicht?**
 - Prüfen Sie, ob eine „Anzeigenkorrektur“, die Ihnen ins Haus flattert, überhaupt von „Ihrem“ Wochenblatt kommt!
 - Überlegen Sie, ob ein Anzeigenangebot für Sie wirklich Sinn macht.
 - Falls ja, wissen Sie, welche Gesamtkosten auf Sie zukommen?
- **Lassen Sie sich am Telefon auf nichts ein!** Fordern Sie Unterlagen an, anhand derer Sie das Angebot prüfen möchten. Sie werden staunen, wie wenig Unterlagen Sie erhalten werden.
- **Fragen Sie nach!** Zum Beispiel bei uns, Ihrer örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer (IHK) oder bei Ihrem Notar. Hier erhalten Sie Tipps und Hinweise, ob in einem Register eine Eintragungspflicht besteht oder nicht. Die IHK arbeitet eng mit dem Deutschen Schutzverband gegen Wirtschaftskriminalität e.V. (DSW) zusammen, um gegen solche unseriösen Geschäftspraktiken professionell vorzugehen.
- **Warnen Sie Ihre Mitarbeiter vor Abzockmaschinen.**

Die Masche!

- Offiziell klingende Begriffe, z. B.: „Deutsche/s...“, „...register“, „...zentrale“, „Handels...“, „Gewerbe...“, „Unternehmens...“, „...veröffentlichungen“.
- Hoheitliche Insignien, beispielsweise Adler, Europasterne, Wappen, Flaggen.

- Offizielle Formulargestaltungsmerkmale (beispielsweise „des Deutschen Patent- und Markenamts“ oder „des Amtsgerichts“).
- Fristsetzungen für Zahlung beziehungsweise schriftliche Rückmeldung, gegebenenfalls sogar Androhung, dass sonst keine Veröffentlichung erfolgt oder Daten gelöscht werden.
- Rechnungsartig gestaltete Formulare, beispielsweise mit der Überschrift „Rechnung“, bei denen ein ausgefüllter Überweisungsträger beigefügt ist.
- Bekannte Unternehmens- und Formularenamen oder Logos, beispielsweise „Gelbes...“, „...Branchenbuch“.
- Hervorhebung von Begriffen wie „Grundeintrag“, „kostenlos“, „Ihr Eintrag“, „Korrekturabzug“.
- Abdruck tatsächlicher Unternehmensdaten oder einer eigenen, bereits früher veröffentlichten Anzeige.
- Aufforderung, die „Richtigkeit der Daten“ zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

Wann sollten alle Alarmglocken schrillen?

- Bei Begriffen wie „gebührenfrei“, „kostenlos“, „kostenfrei“, „Korrektur“, „Korrekturabzug“, „Offerte“.
- Bei Formularen, die entweder keinen Absender oder Firmensitz zu erkennen geben.

Und wenn Sie doch schon unterschrieben haben?

- Fechten Sie den Vertrag an und kündigen Sie ihn zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Nur so verhindern Sie eine ungewollte (meist im Kleingedruckten versteckte), automatische Vertragsverlängerung. Gehen Sie davon aus, dass der Vertrag nach zwei Jahren ohne Kündigung automatisch verlängert wird.
- Versenden Sie die Anfechtung und Kündigung per Einschreiben mit Rückschein. Dann haben Sie einen Nachweis über den Zugang der Kündigung oder unrichtige Postangaben des Versenders.